

Interessenabwägung und UVP am Beispiel HWS Alpenrhein



Fredy Elber
AquaPlus

SVU
asep

schweizerischer verband der umweltfachleute
association suisse des professionnels de l'environnement
associazione svizzera dei professionisti dell'ambiente
swiss association of environmental professionals



Interessenabwägung und UVP am Beispiel HWS Alpenrhein



Fredy Elber (AquaPlus AG)
UVP-Workshop vom 26. März 2024 in Solothurn

Inhalt

- Rechtliche Vorgaben
 - Raumplanungsverordnung (Interessenabwägung)
 - Umweltschutzgesetz; UVPV
- Interessenabwägung (Vorgehen, Interessenkonflikte)
- Interessenabwägung im HWS Alpenrhein
 - Übergeordnete Interessenabwägung (Entwicklungskonzept Alpenrhein)
 - HWS Alpenrhein Internationale Strecke
 - Interessen
 - Stufengerechte Interessenabwägung
- Erkenntnisse

Raumplanungsverordnung (2000)

Art. 1 Raumwirksame Tätigkeiten

¹ Raumwirksam sind Tätigkeiten, welche die Nutzung des Bodens oder die Besiedlung des Landes verändern oder dazu bestimmt sind, die jeweilige Nutzung des Bodens oder die jeweilige Besiedlung des Landes zu erhalten.

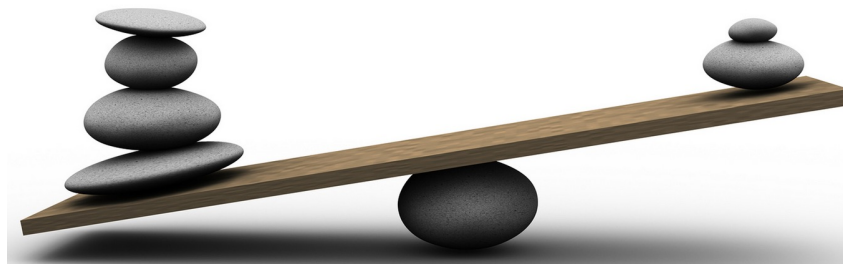
² Bund, Kantone und Gemeinden üben insbesondere dann raumwirksame Tätigkeiten aus, wenn sie:

- a. **Richt- und Nutzungspläne, Konzepte und Sachpläne** sowie dazu erforderliche Grundlagen erarbeiten oder genehmigen;
- b. öffentliche oder im öffentlichen Interesse liegende **Bauten und Anlagen** planen, errichten, verändern oder nutzen;
- c. **Konzessionen oder Bewilligungen** erteilen für **Bauten und Anlagen** sowie für **Rodungen, Wasser-, Schürf-, Transport- oder andere Nutzungsrechte**;
- d. **Beiträge ausrichten an Bauten und Anlagen**, insbesondere an Gewässerschutz-, Verkehrs- und Versorgungsanlagen und Wohnungsbauten sowie für Bodenverbesserungen, **Gewässerkorrekturen oder Schutzmassnahmen**.

Raumplanungsverordnung

Art. 3 Interessenabwägung

- ¹ Stehen den Behörden bei Erfüllung und Abstimmung raumwirksamer Aufgaben **Handlungsspielräume** zu, so wägen sie die Interessen gegeneinander ab, indem sie:
 - a. die betroffenen **Interessen ermitteln**;
 - b. diese **Interessen beurteilen** und dabei insbesondere die Vereinbarkeit mit der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und die möglichen Auswirkungen berücksichtigen;
 - c. diese Interessen auf Grund der Beurteilung im Entscheid möglichst umfassend berücksichtigen.
- ² Sie legen die Interessenabwägung in der Begründung ihrer Beschlüsse dar.



Umweltschutzgesetz

Art. 10a Umweltverträglichkeitsprüfung

1 Bevor eine Behörde über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen entscheidet, prüft sie möglichst frühzeitig die Umweltverträglichkeit.

2 Der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstellt sind **Anlagen, welche Umweltbereiche erheblich belasten können**, so dass die Einhaltung der Vorschriften über den Schutz der Umwelt voraussichtlich nur mit projekt- oder standortspezifischen Massnahmen sichergestellt werden kann.

3 Der Bundesrat bezeichnet die Anlagentypen, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstehen; er kann Schwellenwerte festlegen, ab denen die Prüfung durchzuführen ist. Er überprüft die Anlagentypen und die Schwellenwerte periodisch und passt sie gegebenenfalls an.

Art. 10b Umweltverträglichkeitsbericht

1 Wer eine Anlage, die der Umweltverträglichkeitsprüfung untersteht, planen, errichten oder ändern will, muss der zuständigen Behörde einen Umweltverträglichkeitsbericht unterbreiten. Dieser bildet die Grundlage der Umweltverträglichkeitsprüfung.

2 Der Bericht enthält alle **Angaben, die zur Prüfung des Vorhabens nach den Vorschriften über den Schutz der Umwelt nötig sind**. Er wird nach den Richtlinien der Umweltschutzfachstellen erstellt und umfasst folgende Punkte:

- a. den Ausgangszustand;
- b. das Vorhaben, einschliesslich der vorgesehenen Massnahmen zum Schutze der Umwelt und für den Katastrophenfall;
- c. die voraussichtlich verbleibende Belastung der Umwelt.

Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Art. 3 Inhalt und Zweck der Prüfung

1 Bei der Prüfung wird festgestellt, ob das Projekt den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht. Dazu gehören das **USG** und die Vorschriften, die den **Natur- und Heimatschutz**, den **Landschaftsschutz**, den **Gewässerschutz**, die **Walderhaltung**, die **Jagd**, die **Fischerei** und die **Gentechnik** betreffen.

2 Das Ergebnis der Prüfung bildet eine Grundlage für den Entscheid über die Bewilligung, Genehmigung oder Konzessionierung des Vorhabens im massgeblichen Verfahren (Art. 5) sowie für weitere Bewilligungen zum Schutz der Umwelt (Art. 21).

Art. 18 Gegenstand der Prüfung

1 Die zuständige Behörde prüft, ob das Vorhaben den Vorschriften über den Schutz der Umwelt (Art. 3) entspricht.

2 Entspricht das Projekt diesen Vorschriften nicht, so klärt sie ab, ob es mit Auflagen oder Bedingungen bewilligt werden kann.

Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung

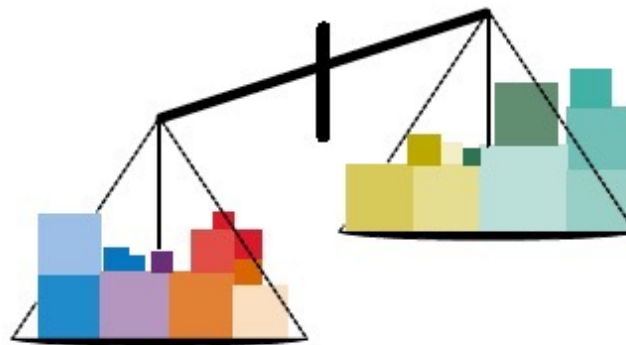
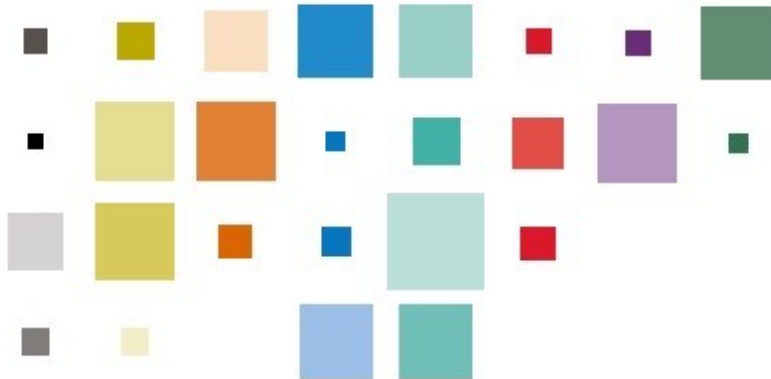
Art. 21 Koordination mit anderen Bewilligungen

1 Stellt die zuständige Behörde fest, dass die Verwirklichung eines Projektes eine der folgenden Bewilligungen voraussetzt, so stellt sie der Bewilligungsbehörde alle nötigen Unterlagen zu, fordert sie zur Stellungnahme auf und leitet diese an die Umweltschutzfachstelle weiter:

- a.33 **Rodungsbewilligung** nach Waldgesetz vom 4. Oktober 1991³⁴,
- b. **Bewilligung zur Beseitigung von Ufervegetation** nach Natur- und Heimatschutzgesetz vom 1. Juli 1966³⁵;
- c.36 **Bewilligung für technische Eingriffe in Gewässer** nach dem Bundesgesetz vom 21. Juni 1991³⁷ über die Fischerei;
- d.38 **Bewilligungen nach Gewässerschutzgesetz** vom 24. Januar 1991³⁹;
- e. **Deponiebewilligung** nach USG.

Interessen-
abwägung

Vorgehen



Interessen ermitteln — bewerten — abwägen. Quelle: F. Wyr, Espace Suisse

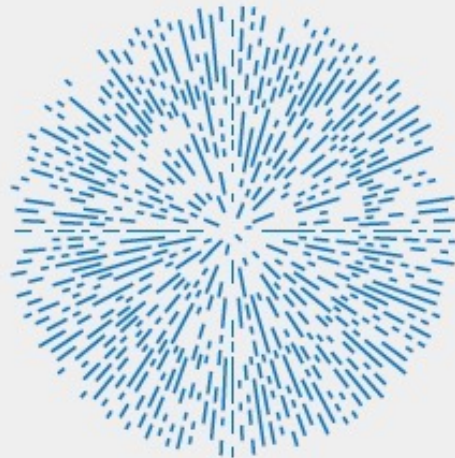
Interessen

ermitteln

bewerten

abwägen

Mögliche Interessenkonflikte



Nutzungsinteressen

Arbeit: Infrastruktur für Dienstleistung, Gastronomie, Gewerbe, Handel, Industrie oder Kommunikation

Mobilität: Infrastruktur für Individual- und öffentlichen Verkehr

Freizeit: Infrastruktur für Freiräume, Sportanlagen oder Tourismusgebiete

Energie: Infrastruktur für Deponien, Hochspannungsleitungen, Kraftwerke oder Forstwirtschaft

Nahrung: Landwirtschaft

Wohnraum

Sicherheit: Infrastruktur wie Bunker, Büros, Flughäfen, Kasernen, Waffenplätze, Zeughäuser



Schutzinteressen

Umwelt: Biodiversität, Boden, Klima, Landschaft, Luft, Lärm, Naturdenkmal, Wald, Wasser

Baukultur: Baudenkmal, Ortsbild

Archäologie

Veränderung des Spielraumes für die Interessenabwägung

Wer ist wann involviert?



Interessen-
abwägung

Beispiel
HWS
Alpenrhein
Internationale
Strecke



Abbildung 1: Übersicht Vorhabensperimeter Hochwasserschutz Alpenrhein mit Unterteilung in vier länderspezifische Planungsabschnitte

Entwicklungs-
konzept
Alpenrhein

Übergeordnete
Interessen-
abwägung

Vorgelagerte Interessenabwägung

Entwicklungskonzept Alpenrhein
Umfassendes, länderübergreifendes
Gesamtkonzept
Erarbeitung 2005 Internationalen
Regierungskommission Alpenrhein
(IRKA) zusammen mit der
Internationalen Rheinregulierung (IRR).



Entwicklungskonzept Alpenrhein

Kurzbericht
Dezember 2005



Eine Initiative der Internationalen Regierungskommission Alpenrhein (IRKA)
und der Internationalen Rheinregulierung (IRR)

Massnahmentypen	Hochwasserschutz	Grundwasser	Gewässerökologie	Arbeiten und Leben
1 Aufweitungen/ Geschiebemanagement	●	●	●	●
2 Passierbarkeit/ Vernetzung			●	●
3 Wasserkraft	●	●	●	●
4 Schwallreduktion			●	●
5 Gewässerraum	●	●	●	●
6 Notentlastung	●			●

Massnahmentypen und deren Bedeutung für Hochwasserschutz, Grundwasser, Gewässerökologie sowie Arbeiten und Leben

HWS
Alpenrhein
Internationale
Strecke

Projektverlauf
Beteiligte

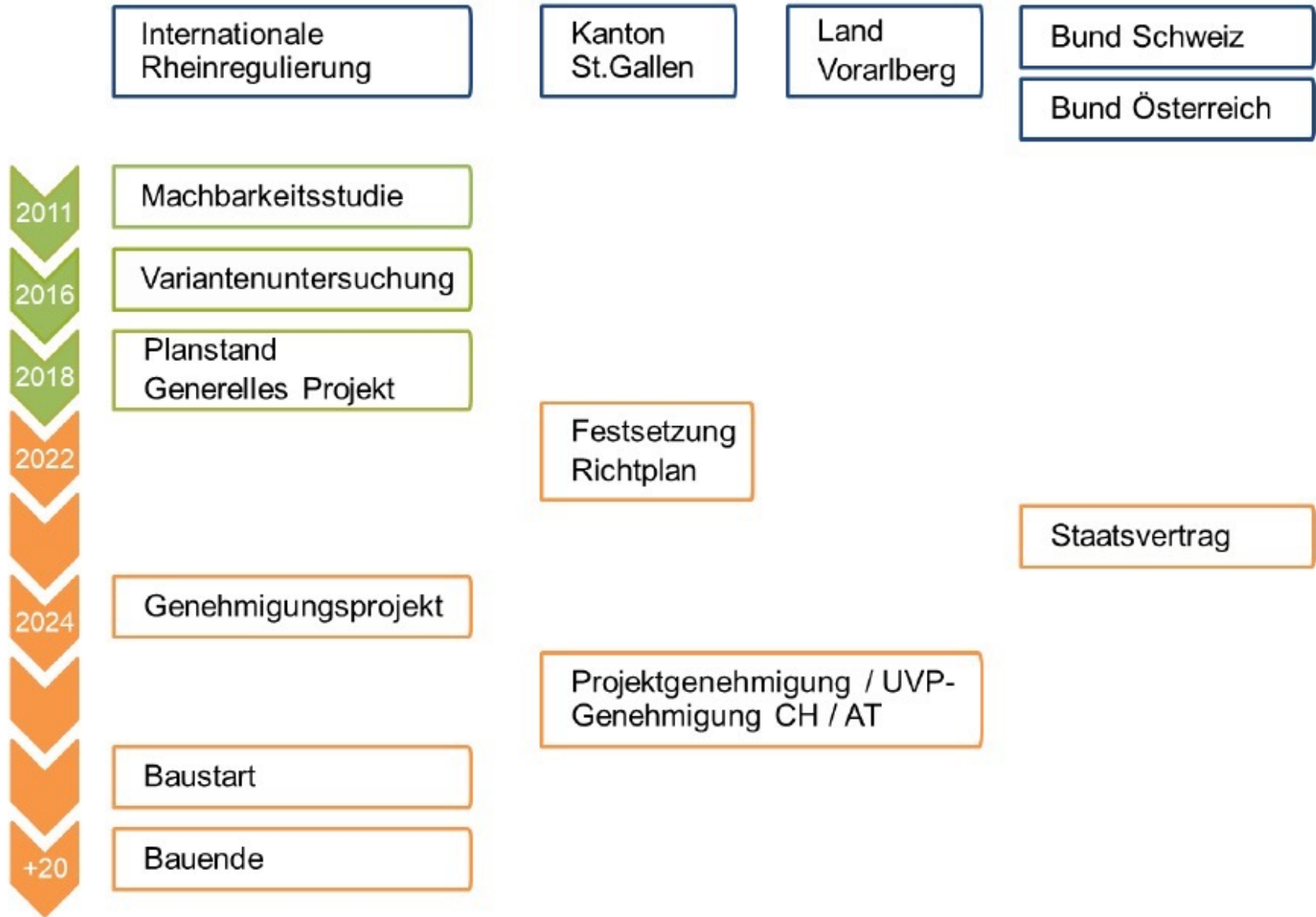


Abbildung 1: Projektablauf und Meilensteine des Projekts, aufgeteilt nach verantwortlichen Stellen (Stand vor Staatsvertrag). Grün = Erreichte Meilensteine. Orange = Bevorstehende Meilensteine.

Wichtige rechtliche Vorgaben GSchG Art. 37 / WBG Art. 4

Art. 37 Verbauung und Korrektion von Fliessgewässern

¹ Fliessgewässer dürfen nur verbaut oder korrigiert werden, wenn:

- a. der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten es erfordert
- c. dadurch der Zustand eines bereits verbauten oder korrigierten Gewässers im Sinn dieses Gesetzes verbessert werden kann.

² Dabei muss der natürliche Verlauf des Gewässers **möglichst** beibehalten oder wiederhergestellt werden.

→ **Interessenabwägung**

Gewässer und Gewässerraum müssen so gestaltet werden, dass:

- a. sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können;
- b. die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischem Gewässer weitgehend erhalten bleiben;
- c. eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann.

→ **Keine Interessenabwägung (Beurteilungsspielraum der Behörde)**

 **Gestaltung verlangt deutlich mehr als Art. 41 GSchV (Gewässerraum, extensiv)**

³ In überbauten Gebieten kann die Behörde Ausnahmen von Absatz 2 bewilligen.

⁴ Für die Schaffung künstlicher Fliessgewässer gilt Absatz 2 sinngemäss.

Wichtige rechtliche Vorgaben: BGF

Art. 7 Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von Lebensräumen

² Sie ergreifen **nach Möglichkeit** Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Wassertiere sowie zur lokalen Wiederherstellung zerstörter Lebensräume.

Art. 9 Massnahmen für Neuanlagen

1 Die zur Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung zuständigen Behörden haben unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten und allfälliger **anderer Interessen** alle Massnahmen vorzuschreiben, die geeignet sind:

- a. günstige Lebensbedingungen für die Wassertiere zu schaffen hinsichtlich:
 2. der Ausbildung des Durchflussprofils,
 3. der Beschaffenheit der Sohle und der Böschungen,
 4. der Zahl und Gestaltung der Fischunterschlupe,
 5. der Wassertiefe und -temperatur,
 6. der Fliessgeschwindigkeit;
- b. die freie Fischwanderung sicherzustellen;
- c. die natürliche Fortpflanzung zu ermöglichen;

2 Lassen sich bei den vorgesehenen Eingriffen in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie bei Eingriffen in die Ufer und den Grund von Gewässern keine Massnahmen finden, die schwerwiegende Beeinträchtigungen von Interessen der Fischerei im Sinne von Artikel 1 verhindern können, so muss nach der Abwägung der **Gesamtinteressenlage** entschieden werden.

→ [Interessenabwägung](#)

Wichtige rechtliche Vorgaben: NHG

Art. 6 – Bedeutung des Inventars

¹ Durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes wird dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient.

² Ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr **bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen** von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen.

→ [Interessenabwägung](#)

Art. 3 Pflichten von Bund und Kantonen

¹ Der Bund, seine Anstalten und Betriebe sowie die Kantone sorgen bei der Erfüllung der Bundesaufgaben dafür, dass das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler geschont werden und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben.

Berührte öffentliche und private Interessen

Hochwasserschutz

Grundwasserschutz und Trinkwassersicherung

Natur und Landschaft, Ökologie

Fischerei

Landwirtschaft

Walderhaltung

Raumplanung

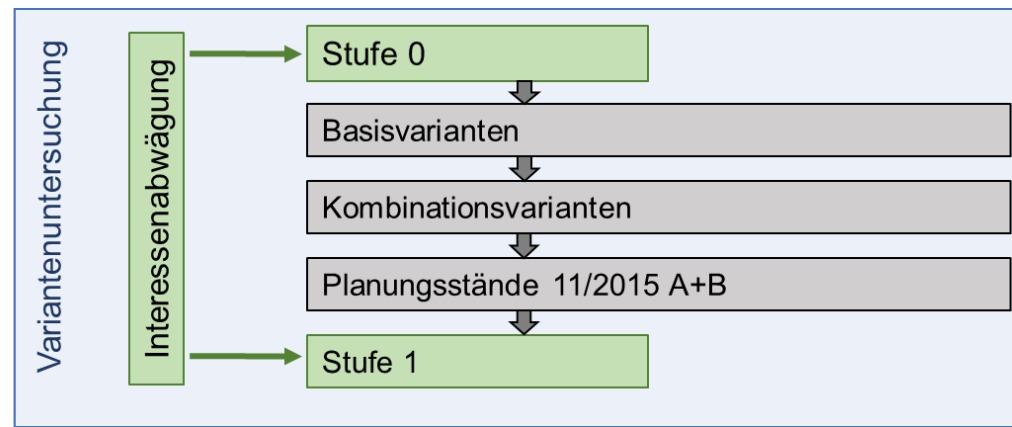
Freizeit und Erholung

Erhalt bestehender öffentlicher Infrastrukturen

Denkmalschutz

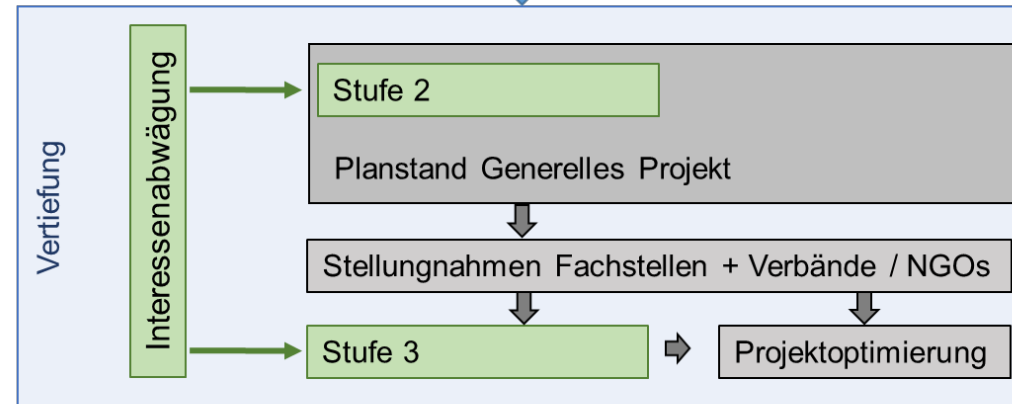
Grundeigentum

Öffentliche Finanzen



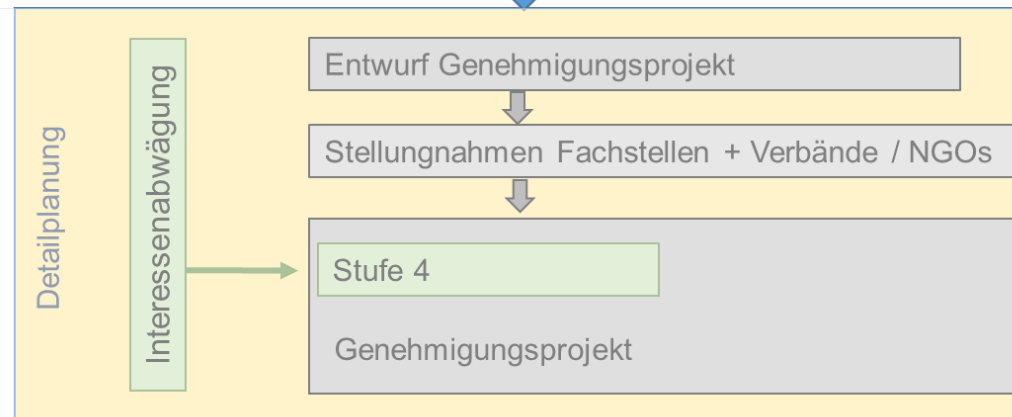
Untersuchungsraum

Raumeingrenzung



Eingegrenzter Raum

Teilräume



Spezifische Aspekte

Projektgenehmigung

Relevant für Richtplan-
eintrag Stufen 0 bis 3

Interessenabwägung im Rahmen des Projektes Hochwasserschutz Alpenrhein Internationale Strecke

Interessenabwägung Stufe 0 – Untersuchungsraum

19. und 20. Jahrhundert → starke Entwicklung des Rheintals im (Industrie- und Siedlungsentwicklung, Infrastruktur)

→ Wiederherstellung des Rheins auf einen früheren Zustand des Gewässers nicht möglich bzw. unverhältnismässig.

Viele wichtige öffentliche Infrastrukturen, teilweise auch von nationaler Bedeutung im Nahbereich parallel zum Rhein, teilweise sogar im Rheinvorland:

- Schweizerische Nationalstrasse N1/ N13,
- Eisenbahn-Trasse der Schweizerischen Bundesbahnen AG (SBB),
- Kantons- und Gemeindestrassen,
- Stromleitungen,
- die Erdgasleitung,
- Wasserfassungen und -leitungen
- Siedlungsgebiete der verschiedenen Schweizerischen und Österreichischen Gemeinden beidseits des Rheins

Interessen-
abwägung

Untersuchungs-
raum

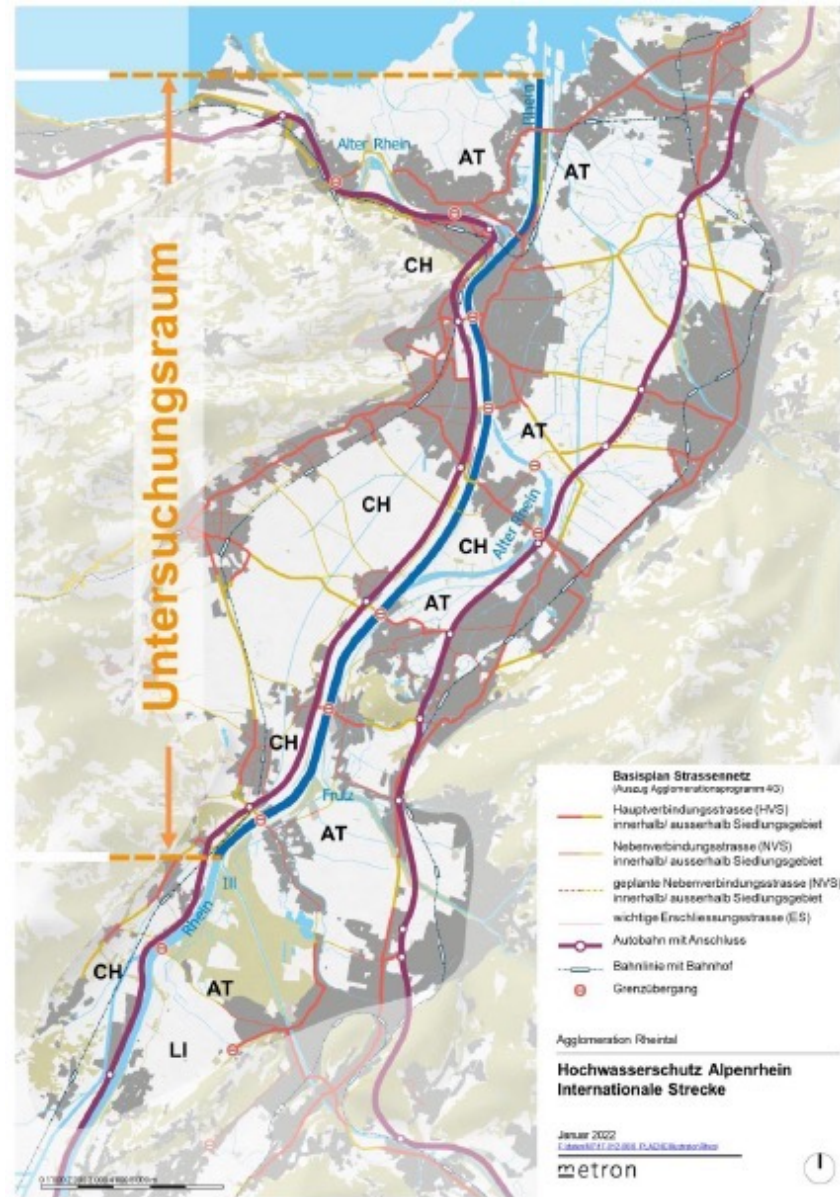


Abbildung 8: Situation Rheintal im Bereich der Internationalen Strecke mit Rhein (blau), Alter Rhein (hellblau), Rheinzubringer (hellblau) sowie Siedlungsstrukturen (grau) und Verkehrslinien (Legende). Für Variantenuntersuchung zugrunde gelegter Untersuchungsraum (orange) unterhalb Illmündung bis Beginn Rheinvorstreckung. Staatsgebiet Schweiz (CH), Österreich (AT).

Interessenabwägung im Rahmen des Projektes Hochwasserschutz Alpenrhein Internationale Strecke

Interessenabwägung Stufe 0 – Untersuchungsraum

→ feste räumliche Leitschranken, innerhalb welcher die Ausbaulösung gesucht werden musste.

Rhein im Bereich der Internationalen Strecke → Staatsgrenze
Österreich/Schweiz

→ Keine Prüfung alternativer Linienführungen des Rheinverlaufs

Untersuchungsraum für das Projekt Hochwasserschutz Alpenrhein:

- bestehender Alpenrhein mit den Vorländern und Hochwasserschutzdämmen inkl. Restflächen bis zur Autobahn A13.
- Zusätzlich geeignete Abschnitte Dammabrückungen zu Gunsten von vergrößerten Flussaufweitungen: Meiningen – Koblach resp. Mündungsraum Frutz und Ehbach, Diepoldsau, Hard – Fussach.

Interessen-
abwägung

Untersuchungs-
raum

Varianten-
beurteilung

Interessenabwägung im Rahmen des Projektes Hochwasserschutz Alpenrhein Internationale Strecke

Konzept HWS

Morphologie aktuell



Morphologie künftig



Variantenuntersuchungen im Untersuchungsraum

Beurteilungs- aspekt	Themenbereich	Kriterium	Beurteilung Kriterium	
1	1.1 Hochwasser- Schutztechnische Überlegungen bzgl. Wasser	1.1.1 Ausbaugrad	Erhöhung des Ausbaugrades	
		1.1.2 Oberastfall	Möglichst geringe Überflutungswassermenge im Oberastfall	
	1.2 Hochwasser- Schutztechnische Überlegungen bzgl. Feststoffe	1.1.3 Adaptierungsmöglichkeit	Möglichst geringer Aufwand für künftige weitere Erhöhung des Ausbaugrades	
		1.2.1 Profilleometrie	Langfristig stabiler Abflussquerschnitt mit bekannter dynamischer Schwankungsbreite	
2	2.1 Mensch, Siedlungs- und Wirtschafts- raum	1.2.2 Feststoffmanagement	Naturnahe Geschlebeführung, konfliktreies Geschlebe- management, geringer Unterhalt Feinsedimente	
		1.2.3 Geotechnisches Systemrisiko	Möglichst geringes geotechnisches Systemrisiko (bezo- gen auf die Hochwasserschutzbauwerke)	
		1.2.4 Verklauungsgefahr	Reduktion der Verklauungsgefahr	
	2.2 Freizeit und Erholung	2.1.1 Entwicklungsziele	Übereinstimmung mit überörtlichen bzw. örtlichen Entwicklungszielen / Vorgaben	
		2.1.2 Grundwasserhochstand	Möglichst geringe Beeinflussung vorhandener Bauwerke (Keller) durch Grundwasserhochstände	
	2.3 Boden und Landwirtschaft	2.1.3 Bauwirkungen	Minimierung der Belastungen in der Bauphase	
		2.2.1 Orts- und Landschaftsbild	Schaffung und Aufwertung des regionaltypischen Landschaftsbildes, beurteilt am Zielbild einer Flusslandschaft mit Auencharakter und Strukturvielfalt.	
		2.2.2 Freizeit und Erholung	Erhöhung bzw. Schaffung von regionalbedeutenden Erlebnisräumen, Erhaltung bzw. Schaffung von Freizeit- und Erholungsfunktionen,- nutzungen; Verbesserung Zugang z. Wasser	
	2.4 Energienutzung	2.3.1 Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche im Vorland / In den Dammabrückungen	Erhalt der landwirtschaftlichen Produktionsfähigkeit und der Bodenfruchtbarkeit, insbesondere Erhalt der hochwertigen Produktionstflächen	
		2.3.2 Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe im Vorland / In den Dammabrückungen	Erhalt der landwirtschaftlichen Betriebe bzw. deren wirtschaftliche Basis	
		2.3.3 Qualitätsänderung der verbie- benden Nutzflächen im Vorland und in den Dammabrückungen	Erhalt/Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktion auf den verbiebbenen Nutzflächen	
	2.4.1 Energienutzung	2.4.1 Energienutzung	Erhaltung des Potentials der Wasserkraftnutzung	
	2.5 Wasserversorgung	2.5.1 Trink- und Brauchwasser	Möglichst geringer Änderungsbedarf bei Trink- / Brauchwasserversorgungsanlagen	
	3	3.1 Morphologie	3.1.1 Morphologische Vielfalt	Gewässertypische Erscheinungsform, hohe Strömungsvielfalt, grosse morphologische Dynamik im zentralen Gewässerbereich, geringe Dynamik in Anschlussflächen
			3.2 Ökologie	3.2.1 Terrestrische Tiere und Ihre Lebensräume
3.2 Wasser		3.2.2 Terrestrische Pflanzen und Ihre Lebensräume	Aufwertung von Pflanzenhabitaten am Hauptfluss sowie vernetzter Auenbereiche; Schutz und Erhalt bestehender Schutzgebiete	
		3.2.3 Fische	Selbsterhaltende Populationen der Lethfischarten (Bachforelle, Groppe, Äsche, Strömer) in ausreichender Biomasse. Erhö. d. Artenvielfalt d. Begleitfischarten sowie deren Bestandsgrößen. Möglichkeit einer nachhaltigen fisherellen Nutzung (Angelfischerei).	
		3.2.4 Gewässerökologie	Erhöhung der Lebensraumvielfalt, Erhöhung der Artenvielfalt, Verbesserung der Vernetzung, Reaktivierung von Prozessen	
3.3 Wasser		3.3.1 Grundwasserregime	Erhalt bzw. Verbesserung des Grundwasserregimes, Einfluss auf Nutzungen	
	3.3.2 Oberflächenwasser	Geringe Änderung des Abflussregimes ausserhalb des Rheins		
4	4.1 Realisier- barkeit	4.1.1 Rechtliche Risiken	Geringe rechtliche Realisierungsriskien	
		4.1.2 Technische Risiken	Geringe technische Realisierungsriskien	
		4.1.3 Zeitliche Realisierbarkeit	Möglichst rasche Realisierbarkeit	

Tabelle 2: Kriterienkatalog Variantenuntersuchung.

Interessen-
abwägung

Raum-
eingrenzung

Interessenabwägung Stufe 1 – Raumeingrenzung

Betrifft Räume der möglichen
Aufweitungen

«Meiningen-Koblach»

Eine Maximierung des Flussraums auf
der **linken Flusseite** (Schweiz) mittels
Dammabrückungen wurde geprüft.

Infolge Beanspruchung von
landwirtschaftlichen Fruchtfolgeflächen
und unter Berücksichtigung der
gesamthft durch das Projekt mit rund
280 ha resp. auf Seite Schweiz mit rund
140 ha in bedeutendem Ausmass
verlorengelenden landwirtschaftlich
genutzten Rheinvorlandflächen als nicht
ausgewogen beurteilt.

Ergänzend kamen in der Abwägung
weitere Interessen hinzu. →
Interessenabwägung Teilraum



Interessenabwägung Stufe 1 – Raumeingrenzung

«Diepoldsau»

Durch die Schaffung zweier neuer Kernlebensräume bei «Kriessern-Mäder» und im Abschnitt «Viscose» ist aus gewässer- und fischökologischer Sicht im Raum Diepoldsau eine Dammabrückung nicht zwingend erforderlich, da die aquatische Vernetzung gewährleistet ist.

Aufgrund des anstehenden Untergrundes (Torf) ist eine Dammabrückung resp. eine noch grössere Verbreiterung der Flusssohle unter den Aspekten «Hochwassersicherheit», «Materialersatz/ Transporte/Umweltwirkungen» und «Kosten» nicht verhältnismässig.

Dammabrückung in diesem Raum würde zu einem Ungleichgewicht der Interessen von Ökologie und Landwirtschaft führen.

Im Abschnitt Diepoldsau befindet sich als Teil des historischen Flusssystemes des Rheins der vom Rhein abgetrennte Flusslauf des Alten Rheins mit bereits heute bestehenden Naturwerten resp. ausgewiesenen Naturschutzflächen und Naturvorranggebietsflächen.

Eine weitere Vergrösserung dieses zukünftigen Naturraums ist unter Berücksichtigung des heutigen und zukünftigen Bedarfs in der Landwirtschaft und der bereits erwähnten Betroffenheit von Fruchtfolgeflächen nicht verhältnismässig.

Interessen-
abwägung

Raum-
eingrenzung

«Diepoldsau»

Verzicht auf Aufweitung



Interessen-
abwägung
Resultate
Raum-
eingrenzung

«Kriessern/Mäder»

Bildung Kernlebensraum



Interessen-
abwägung

Raum-
eingrenzung

«Viscose»

Bildung Kernlebensraum



Interessenabwägung im Rahmen des Projektes Hochwasserschutz Alpenrhein Internationale Strecke

Interessenabwägung Stufe 2 – Im eingegrenzten Raum

Interessen

Hochwasserschutz:

Der Hochwasserschutz ist infolge des sehr hohen Schadenpotenzials für die Ausbauwassermenge von 4'300 m³/s sicherzustellen, was – Stand heute – dem Schutzgrad eines Hochwassers mit einer Wiederkehrperiode von 300 Jahren (HQ300) entspricht.

Ökologie:

Innerhalb des für das flussbauliche Projekt verfügbaren Raums ist der natürliche Verlauf möglichst wiederherzustellen. Ausserdem müssen das Gewässer und der Gewässerraum so gestaltet werden, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können, dass die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischen Gewässern weitgehend erhalten bleiben, und dass eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann (Art. 4 Abs. 2 WBG und Art. 37 Abs. 2 GSchG).

Grund- und Trinkwasser:

24 Wasserfassungen innerhalb des Gewässerraumes bzw. im Vorland

Interessenabwägung im Rahmen des Projektes Hochwasserschutz Alpenrhein Internationale Strecke

Interessenabwägung Stufe 2 – Im eingegrenzten Raum

Interessen von **Hochwasserschutz und Ökologie** stehen nicht in wesentlichem Konflikt.

Interessen von **Hochwasserschutz und Grundwasserschutz/ Trinkwasserversorgung** sind mit dem Projekt vereinbar und stehen nicht in wesentlichem Konflikt.

Abwägung der Interessen von **Grundwasserschutz/ Trinkwasserversorgung wie auch Ökologie** zeigt:

in Bezug auf den dynamischen Flussraum lokal Konflikte vorhanden, insgesamt aber im Projekt ausgewogen berücksichtigt

Bzgl. Vorländer gehen die Interessen von Grundwasserschutz/ Trinkwasserversorgung grundsätzlich einher mit den Interessen der *terrestrischen* Ökologie.

--> Weitere Abklärungen in Interessenabwägung Stufe 4.

Interessenabwägung im Rahmen des Projektes Hochwasserschutz Alpenrhein Internationale Strecke

Interessenabwägung Stufe 3 – Teilräume

Behandlung von Anträgen aus Vorprüfung Generelles Projekt
Prüfung möglicher kleinräumiger Dammanpassungen und Verbreiterungen des
Flussraums

Dammverlauf Oberriet, Rhein-Km 66.2 bis 69.2 (linksseitig)

Nutzungen zwischen linkem Rhein-Damm und Autobahn im Bereich Rhein-Km 66.2 bis 69.2

Weitere:
Dammverlauf
Diepoldsauer
Durchstich,
Rhein-Km 74.8 bis
77.2 (linksseitig)

.....

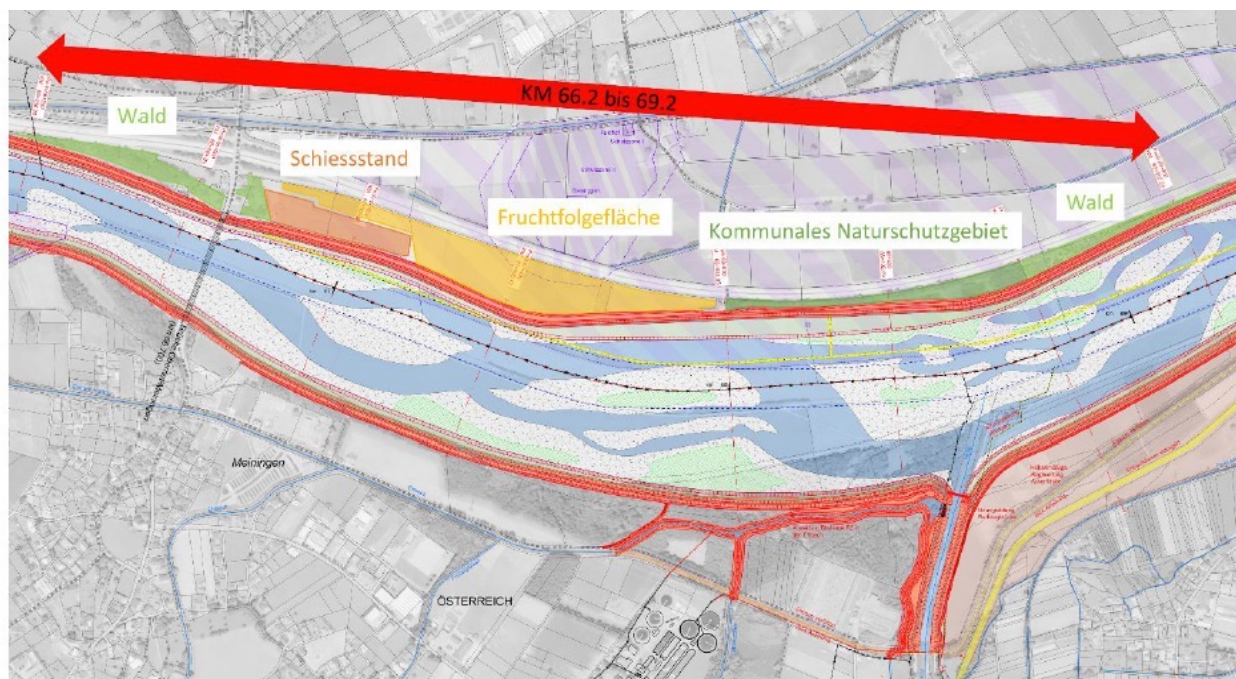


Abbildung 43: Übersicht Dammverlauf Oberriet im Bereich Kernlebensraum Frutzmündung
(linksseitig)

Interessenabwägung im Rahmen des Projektes Hochwasserschutz Alpenrhein Internationale Strecke

Interessenabwägung Stufe 3 – Teilräume

Ermittlung Interessen

Ermittlung zusätzliches ökologisches Potenzial

Beurteilen, Gewichten und Abwägen der Interessen

Fazit

Pachtverhältnisse:

Soweit durch das Hochwasserschutzprojekt landwirtschaftliche Pachten für Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand, insbesondere im Rheinvorland, betroffen werden, überwiegen die öffentlichen Interessen an den geplanten Hochwasserschutzmassnahmen samt den ökologischen Aufwertungen die Pachtrechte bei weitem. Dies gilt umso mehr, als dass die verschiedenen Pachtverträge im Rheinvorland im Kanton St.Gallen einerseits nur befristet, in der Regel auf längstens sechs Jahre, und andererseits unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Beanspruchung der Pachtflächen im Zusammenhang mit der baulichen Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts abgeschlossen wurden.

Interessenabwägung im Rahmen des Projektes Hochwasserschutz Alpenrhein Internationale Strecke

Interessenabwägung Stufe 4 – Spezifische Aspekte

- Umgang mit dem Restrisiko resp. Überlastfall: Erarbeiten einer länderübergreifenden Lösung, ob resp. wie und wo die zusätzlichen Abflussmengen abgeleitet werden sollen, wenn der Hochwasserabfluss in einem sehr seltenen Ereignis die Ausbauwassermenge von 4'300 m³/s übersteigen sollte.
- Prüfen und gegebenenfalls Optimieren der Anordnung der Grundwasserfassungen in den Grundwasserfassungsfeldern Viscose und Au - St.Margrethen zu Gunsten weiterer ökologischer Aufwertung des Rheins.
- Untere Hohenemserkurve (Km 79): Optimierung Dammverlauf unter Detailabwägung «aquatische Ökologie Flussraum Rhein» versus «terrestrische Ökologie Bestand Alter Rhein».
- Festlegung des Gewässerraums im ganzen Projektperimeter und Vornahme der Interessenabwägung gemäss GSchV Art. 41c im Zusammenhang mit Neubauten sowie Ausbauten bestehender Anlagen im festgelegten Gewässerraum. Hierbei insbesondere Festlegung der Ausbildung der Oberflächen (Asphaltbeläge versus Naturbeläge) der für Hochwassereinsatz, Betrieb und Unterhalt benötigten und für den Radverkehr, Fussgänger und weitere Freizeitnutzer zur Verfügung gestellten Wege.

SVU
asep

schweizerischer verband der umweltfachleute
association suisse des professionnels de l'environnement
associazione svizzera dei professionisti dell'ambiente
swiss association of environmental professionals



Fragen / Diskussion



©www.lewatana.de

Umgang mit der Interessenabwägung im Rahmen eines Projektes

- Ist das Projekt raumwirksam?
- Ist ein Richtplaneintrag notwendig?
- Welche Interessen müssen berücksichtigt werden?
- Ist eine Interessenabwägung notwendig? Oder schon erfolgt?
- Eine Interessenabwägung erfolgt i.d.R. vor der UVP bzw. Erarbeitung UVB (in der Praxis jedoch oft parallele Prozesse).
- Die Interessenabwägung wird von der Behörde durchgeführt. Die Grundlagen werden jedoch i.d.R. im Rahmen eines Projektes erarbeitet.
- Interessenabwägung muss rechtliche Vorgaben beachten und kommt bei unterschiedlichen (gleichwertigen) Interessen zum Tragen.
- Interessenabwägung sucht bestmögliche Lösungen zur Befriedigung vieler Interessen.
- Breites Variantenstudium erforderlich
 - Partizipation der unterschiedlichen Interessen notwendig
Bewertung hinsichtlich der unterschiedlichen Interessen → Bestvariante
 - evtl. gestaffeltes Vorgehen angezeigt: 1) Machbarkeit, 2) Interessen
- Ersatzmassnahmen für nicht berücksichtigte Interessen vorsehen

Besten Dank für ihre Aufmerksamkeit

